



Dr. Angela Kolbe

ist Juristin und Referentin im Büro des Bundeswahlleiters und dort mit Rechtsfragen zu Bundestags- und Europawahlen sowie zum Parteienrecht befasst.

EUROPAWAHL 2019

Dr. Angela Kolbe

↘ **Schlüsselwörter:** Europäische Union – Europawahl – Wahlberechtigung – Verhältniswahl – Sperrklausel – Wahlvorschläge

ZUSAMMENFASSUNG

Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Europawahl statt. Insgesamt wird die neunte Direktwahl des Europäischen Parlaments durch die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union vier Tage andauern: Sie beginnt mit der Öffnung der Wahllokale in den Niederlanden am 23. Mai um 9:00 Uhr und endet mit der Schließung der Wahllokale in Italien am Abend des 26. Mai um 23:00 Uhr. Erst nach Beendigung der Wahl in allen Mitgliedstaaten werden die amtlichen Wahlergebnisse bekannt gegeben. Insgesamt sind 705 Abgeordnete zu wählen.

Der vorliegende Beitrag beschreibt die umfangreichen Vorbereitungen zur Europawahl und stellt dabei die Aufstellung und Zulassung der Wahlvorschläge sowie die Ausübung des Wahlrechts in den Mittelpunkt.

↘ **Keywords:** European Union – European election – eligibility to vote – proportional representation – restrictive clause – nomination of candidates

ABSTRACT

In the Federal Republic of Germany, the European election will be held on 26 May 2019. On the whole, the ninth direct elections of Members of the European Parliament by European Union citizens will span four days. They will start at 9 a.m. on 23 May when polling stations open in the Netherlands and will end at 11 p.m. on the evening of 26 May when polling stations close in Italy. Official election results will not be announced until the elections have ended in all the Member States. A total of 705 Members of Parliament will be elected.

This article describes the extensive preparations for the European elections, focusing on the nomination of candidates, the admission of nominations, and the exercise of the right to vote.

1

Rechtsgrundlagen zur Europawahl 2019

Nach Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EU-Vertrag) setzt sich das Europäische Parlament aus Vertreterinnen und Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen. Die Anzahl der Abgeordneten darf 750 zuzüglich des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin nicht überschreiten. Die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments erfolgt nach dem Prinzip der degressiven Proportionalität. Dabei erhält jeder Mitgliedstaat mindestens 6 Sitze, aber keiner mehr als 96 Sitze. Ein auf Initiative des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung erlassener Beschluss des Europäischen Rates legt anhand dieser Grundsätze die genaue Zusammensetzung des Europäischen Parlaments fest (Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 des EU-Vertrags). Hiernach entfallen einzig auf Deutschland als größtem Mitgliedstaat 96 Sitze. Mit dem sogenannten Brexit, dem geplanten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU), wird sich die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten verringern. Es sind dann nur noch 705 statt 750 Abgeordnete zu wählen. 27 der bisher 73 Sitze des Vereinigten Königreichs werden unter 14 EU-Mitgliedstaaten neu verteilt, die bisher leicht unterrepräsentiert waren.¹ Dadurch werden noch vorhandene Ungleichheiten bei der Vertretung im Europäischen Parlament ausgeglichen. Die restlichen 46 britischen Sitze werden für künftige Erweiterungen der Europäischen Union in Reserve gehalten.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden nach Artikel 14 Absatz 3 des EU-Vertrags in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die weitere grundsätzliche Ausgestaltung des Wahlverfahrens ist im Direktwahlakt des Rates festgelegt. Hierin finden sich etwa Regelungen zum Wahlsystem, zur Wahlperiode sowie zur Zulässig-

keit von Sperrklausen. Als Wahlsystem sieht der Direktwahlakt das Verhältniswahlsystem vor.

Im Juli 2018 hat der Europäische Rat eine Änderung des Direktwahlakts beschlossen. Danach müssen die Mitgliedstaaten, in denen eine Listenwahl stattfindet, für Wahlkreise, in denen es mehr als 35 Sitze gibt, eine Mindestschwelle für die Sitzvergabe festlegen. Diese Schwelle darf nicht weniger als 2% und nicht mehr als 5% der abgegebenen gültigen Stimmen in dem betreffenden Wahlkreis (einschließlich eines einzigen Wahlkreis bildenden Mitgliedstaats) betragen. Bis auf Deutschland und Spanien haben bereits alle größeren EU-Mitgliedstaaten, die mehr als 35 Abgeordnete nach Straßburg schicken, solche sogenannten Sperrklauseln eingeführt. Die Änderungen des Direktwahlakts treten allerdings erst in Kraft, wenn sie in allen Mitgliedstaaten ratifiziert sind. Erst danach kann auch die Bundesrepublik eine Sperrklausel einführen. Für die Europawahl 2019 wird dies noch nicht der Fall sein. Bislang stellt Artikel 3 Direktwahlakt den Mitgliedstaaten die Einführung einer Sperrklausel frei. Nach Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts² gab es im Gegensatz zur Bundestagswahl bei der letzten Europawahl 2014 in Deutschland keine Sperrklausel. Die Begründung dieser Entscheidungen weicht von der Bewertung der Sperrklauseln für nationale Wahlen ab. Dazu verwies das Bundesverfassungsgericht auf strukturelle Unterschiede zwischen dem Europaparlament und dem Bundestag: Das Europaparlament wähle keine Regierung, die auf seine andauernde Unterstützung angewiesen sei. Es sei nicht zu erkennen, dass die Arbeit des Parlaments durch den Einzug weiterer Kleinparteien unverhältnismäßig erschwert werde.³ Dies hatte zum Ergebnis, dass aus Deutschland insgesamt 14 Parteien ins Europaparlament einziehen konnten, darunter sieben kleine Parteien mit jeweils nur einem Sitz. Auch für die kommende Europawahl ist somit mit dem Einzug sogenannter Kleinstparteien in das Europaparlament zu rechnen.

Artikel 22 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantiert für alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, das aktive und passive Wahlrecht zum Europäischen Parlament in diesem Mitgliedstaat, und

1 Die 27 Sitze werden an Frankreich (+ 5), Spanien (+ 5), Italien (+ 3), die Niederlande (+ 3), Irland (+ 2), Schweden (+ 1), Österreich (+ 1), Dänemark (+ 1), Finnland (+ 1), die Slowakei (+ 1), Kroatien (+ 1), Estland (+ 1), Polen (+ 1) und Rumänien (+ 1) verteilt. Kein Mitgliedstaat verliert Sitze [Beschluss (EU) 2018/937 des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (Amtsblatt der EU Nr. L 165, Seite 1)].

2 BVerfGE 129, 300; 135, 259.

3 BVerfGE 129, 300, Seite 336.

zwar unter denselben Bedingungen wie dessen Staatsangehörige. Die Einzelheiten hinsichtlich der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts sind in der Richtlinie 93/109/EG des Rates festgelegt.⁴ Danach kann jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger selbst entscheiden, ob er oder sie das Wahlrecht im Herkunfts- oder im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben will.

Innerhalb des aufgezeigten auf europäischer Ebene gesteckten Rahmens regeln die Mitgliedstaaten die Einzelheiten zur Durchführung der Wahl nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht. Für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland sind diese Regelungen im Europawahlgesetz und der Europawahlordnung festgelegt.⁵

2

Aufstellung der Wahlvorschläge

Die „heiße Phase“ der Wahlvorbereitung beginnt mit der Aufstellung der Kandidatenlisten, den sogenannten Wahlvorschlägen, und deren Einreichung zum staatlichen Zulassungsverfahren.

2.1 Wahlvorschlagsberechtigung

Wahlvorschläge können von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen eingereicht werden (§ 8 Absatz 1 Europawahlgesetz). Das Gesetz definiert sonstige politische Vereinigungen als mitgliedschaftlich organisierte, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtete Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeitsgebiet und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können – anders als bei Bundestagswahlen – nicht kandidieren. Eine Partei oder sonstige poli-

4 Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Amtsblatt der EG Nr. L 329, Seite 34), geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/1/EU des Rates vom 20. Dezember 2012 (Amtsblatt der EU Nr. L 26, Seite 27).

5 Sämtliche Rechtsgrundlagen können im Internetangebot des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de abgerufen werden.

tische Vereinigung kann als Wahlvorschlag entweder in jedem Bundesland eine Liste oder aber eine gemeinsame Liste für alle Bundesländer aufstellen. In der Praxis werden weit überwiegend gemeinsame Listen für alle Bundesländer aufgestellt.

2.2 Kandidatenaufstellung in Deutschland

Als Kandidatin oder Kandidat können sich grundsätzlich alle wählbaren Personen aufstellen lassen. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind auch Unionsbürgerinnen und -bürger mit einem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, dort passiv wahlberechtigt. In Deutschland wählbar sind daher grundsätzlich Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, und darüber hinaus Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (§ 6 b Absatz 1 und 2 Europawahlgesetz). Europaweit liegt das Mindestalter für die Kandidatinnen und Kandidaten zwischen 18 und 25 Jahren.

Das Aufstellungsverfahren richtet sich nach § 10 Europawahlgesetz und findet Anwendung auf beide Arten von Wahlvorschlagsträgern, also sowohl auf Parteien als auch auf sonstige politische Vereinigungen. Als Bewerber/Bewerber oder Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber hierzu gewählt worden ist (§ 10 Absatz 1 und 7 Europawahlgesetz). Bei einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine gemeinsame Liste für alle Bundesländer und der Vertreterinnen und Vertreter für eine Vertreterversammlung handelt es sich nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Europawahlgesetz um eine Versammlung derjenigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Bei einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine Liste für ein Bundesland und der Vertreterinnen und Vertreter für eine Vertreterversammlung handelt es sich

nach § 10 Absatz 2 Satz 5 Europawahlgesetz um eine Versammlung derjenigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Bundesland zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist dabei vorschlagsberechtigt. In der Versammlung muss den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 10 Absatz 3 Satz 1 bis 3, Absatz 7 Europawahlgesetz).

Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung durften zur anstehenden Europawahl erst ab dem 1. Januar 2018, die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber erst ab dem 1. April 2018 erfolgen (siehe § 10 Absatz 3 Satz 4, Absatz 7 Europawahlgesetz).

Sämtliche Wahlvorschläge, also sowohl Listen für ein Bundesland als auch gemeinsame Listen für alle Bundesländer, sind beim Bundeswahlleiter einzureichen. Die Einreichung der Wahlvorschläge soll auf durch die Europawahlordnung vorgesehenen Mustern für ein Bundesland und für gemeinsame Listen für alle Bundesländer, im Original und – soweit vorgesehen – handschriftlich unterzeichnet erfolgen. Der Name der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung und die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge mit ihren persönlichen Angaben anzugeben. Außerdem sollen in jedem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Listen für einzelne Bundesländer sind vom Vorstand des Landesverbandes, gemeinsame Listen für alle Bundesländer vom Bundesvorstand zu unterzeichnen.

Soweit die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder sonstige politische Vereinigung noch nicht bereits im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der jeweils letzten Wahl ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist, sind dem Wahlvorschlag zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- › Unterstützungsunterschriften von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des betreffenden Bundeslandes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament,

jedoch höchstens von 2 000 Wahlberechtigten für jede Liste für ein Bundesland beziehungsweise von 4 000 Wahlberechtigten für eine gemeinsame Liste für alle Bundesländer;

- › da nur Wahlberechtigte eine Unterstützungsunterschrift leisten dürfen, ist darüber hinaus für jede unterzeichnende Person ein Nachweis ihrer Wahlberechtigung zu erbringen. Für Deutsche ist hierfür eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner im Wählerverzeichnis geführt wird, beizufügen. Bei Unionsbürgerinnen und -bürgern wird der Nachweis der Wahlberechtigung durch eine eidesstattliche Versicherung erbracht;
- › die schriftliche Satzung und das Programm der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sowie
- › die Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat.

Für die Einreichung der Unterstützungsunterschriften sieht die Europawahlordnung amtliche, durch die zuständigen Wahlleitungen bereits zum Teil ausgefüllte Formblätter vor.

2.3 Europäische Spitzenkandidatinnen und -kandidaten

Nationale Parteien aus verschiedenen Mitgliedstaaten, die ähnliche politische Zielrichtungen verfolgen, bilden auf europäischer Ebene sogenannte europäische politische Parteien. Diese benennen Spitzenkandidatinnen und -kandidaten.

Das sogenannte Spitzenkandidaten-Verfahren wurde zur Europawahl 2014 eingeführt. Es hat seine rechtliche Grundlage nicht in einem der Verträge oder dem Direktwahlakt, sondern beruht auf einer Vereinbarung zwischen den Staats- und Regierungschefs der EU im Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament und den europäischen politischen Parteien über die Auslegung des Wortlauts in den Europäischen Verträgen.

Nach diesem Verfahren wird der Spitzenkandidat oder die Spitzenkandidatin der europäischen politischen Partei, die die meisten Sitze im Europäischen Parlament erhält, vom Europäischen Parlament zum Kommissions-

präsidenten beziehungsweise zur Kommissionspräsidentin gewählt.

3

Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endete für die Europawahl 2019 am 4. März 2019 um 18:00 Uhr.

Sobald die Wahlvorschläge im Büro des Bundeswahlleiters eingehen, sind sie unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, ist die Vertrauensperson des Wahlvorschlags zu benachrichtigen, verbunden mit der Aufforderung, die Mängel rechtzeitig zu beseitigen (sogenannte Mängelbeseitigungsverfahren, §13 Europawahlgesetz). Nach Ablauf der Einreichungsfrist ist die Mängelbeseitigung weitgehend ausgeschlossen, denn nach §13 Absatz 2 Europawahlgesetz können ab diesem Zeitpunkt nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt hiernach aber dann nicht vor, wenn die Bezeichnung der einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung fehlt, wenn die oben genannten mit dem Wahlvorschlag einzureichenden Anlagen fehlen oder wenn Schriftform oder Frist nicht eingehalten wurden. Das Gesetz sieht ausschließlich eine Ausnahme für Einreichungen nach Fristablauf vor, nämlich für die zu jeder Unterstützungsunterschrift vorzulegenden Nachweise der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden. Werden diese aufgrund von Umständen, die die Partei oder sonstige politische Vereinigung nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt, können sie auch noch bis zur Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge nachgereicht werden.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist haben 54 politische Vereinigungen ihre Wahlvorschläge (in der Reihenfolge des Eingangs) als gemeinsame Listen für alle Bundesländer zur Teilnahme an der Europawahl 2019 beim Bundeswahlleiter eingereicht:

- › Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)
- › PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)
- › Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
- › Graue Panther (Graue Panther)
- › Die Grauen – Für alle Generationen (Die Grauen)
- › Aktion Partei für Tierschutz – DAS ORIGINAL (TIERSCHUTZ hier!)
- › Die deutsche Hundepartei
- › Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
- › DER DRITTE WEG (III. Weg)
- › Arbeitnehmer und Rentner Union (ARU)
- › Internationale Europäische Deutsche Löwen Partei (IEDLP)
- › Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit (PFFGB)
- › FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
- › PAN – die Parteilosen (PAN)
- › Deutsche Zentrumspartei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)
- › Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- › Wählergemeinschaft für eine repräsentative Volksvertretung (LOS)
- › DIE RECHTE – Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz (DIE RECHTE)
- › Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)
- › Allianz Deutscher Demokraten (AD-Demokraten)
- › Die blaue Partei (Blaue #TeamPetry)
- › Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
- › Die Violetten (DIE VIOLETTEN)
- › Wohnraum-Verteidigungs-Liga (W-V-L)
- › Volt Deutschland (Volt)
- › Partei der Humanisten (Die Humanisten)
- › Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung)
- › Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- › Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)
- › Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- › Menschliche Welt (MENSCHLICHE WELT)
- › Bündnis Grundeinkommen (BGE)
- › PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND (PARTEI FÜR DIE TIERE)

- › Europäische Sammelbewegung für die Legalisierung und Liberalisierung von Cannabis (CANNABIS!)
- › Neue Liberale – Die Sozialliberalen (NL)
- › BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- › Alternative für Deutschland (AfD)
- › Demokratie in Europa - DiEM25
- › Freie Demokratische Partei (FDP)
- › Ökologische Linke (ÖkoLinX)
- › Gartenpartei (Gartenpartei)
- › Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)
- › DIE LINKE (DIE LINKE)
- › Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)
- › Bündnis C – Christen für Deutschland (Bündnis C)
- › LigaPLUS (Liga+)
- › V-Partei³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)
- › LKR
- › Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
- › Bayernpartei (BP)
- › Europäische Partei LIEBE (LIEBE)
- › Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)
- › UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE)
- › Demokratie DIREKT! (DIE DIREKTE!)

Fünf politische Vereinigungen haben Listen für einzelne Bundesländer eingereicht:

- › Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) in allen Ländern außer Bayern
- › Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU) in Bayern
- › Sozialliberale Demokratische Partei (SLDP) in Hamburg
- › Unu-Tero-Partio (Eine-Erde-Partei) (UTOPIO) in Berlin
- › dieKlimaretter (dieKlimaretter) in Baden-Württemberg

3.1 Bundeswahlausschuss und Beschwerdeverfahren

Der Bundeswahlausschuss zur Europawahl 2019 tagt im Vorfeld der Wahl zweimal. In der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses am 15. März 2019 war über alle Voraussetzungen für die Zulassung der Listen zu entscheiden (§ 14 Europawahlgesetz). Zur Sitzung waren die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu laden. An der Sitzung nahmen weitere Vertreterinnen und Vertreter der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen sowie Zuschauerinnen und Zuschauer teil. Die Sitzung war öffentlich und wurde im Parlamentsfernsehen des Deutschen Bundestags übertragen. Diese Sitzung des Bundeswahlausschusses ist regelmäßig diejenige mit der größten öffentlichen Aufmerksamkeit. Hier zeigt sich, wie viele Wahlvorschläge vorgelegt wurden, ob kleinere Parteien bei ihrem Bemühen um die Erfüllung aller wahlrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen auf Hindernisse stoßen und welche dies sind sowie ob und welche „Neuen“ es in der deutschen Parteienlandschaft gibt.

Die Besetzung des Bundeswahlausschusses ist auch für die Europawahl über die Verweisungsnorm des § 4 Europawahlgesetz im Bundeswahlgesetz geregelt. Sowohl der Bundeswahlausschuss als auch die Landeswahlausschüsse sind neben dem oder der Vorsitzenden (Bundeswahlleiter beziehungsweise Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter) und den Beisitzerinnen und Beisitzern mit je zwei Richterinnen oder Richtern des Bundesverwaltungsgerichts beziehungsweise des jeweiligen Oberverwaltungsgerichts des Bundeslandes besetzt. Alle Listen, ob für ein Bundesland oder gemeinsame Listen für alle Bundesländer, sind beim Bundeswahlleiter einzureichen; über alle Listen entscheidet zentral der Bundeswahlausschuss.

Zur Vorbereitung der Sitzung übersendet der Bundeswahlleiter jedem Mitglied des Bundeswahlausschusses sämtliche Wahlvorschläge nebst den mit dem Wahlvorschlag einzureichenden Unterlagen. Der Bundeswahlleiter als Vorsitzender des Bundeswahlausschusses berichtet in der Sitzung über das Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung zum jeweiligen Wahlvorschlag und gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Parteien im Anschluss Gelegenheit zur Äußerung. Sodann schließt sich, je nach Einzelfall, eine Erörterung der Sach- und/

oder Rechtslage an. Abschließend unterbreitet der Bundeswahlleiter dem Bundeswahlausschuss einen Beschlussvorschlag und es erfolgt die Abstimmung.

Der Bundeswahlausschuss hat nach § 14 Absatz 2 Europawahlgesetz Wahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingereicht wurden oder die den Anforderungen von Europawahlgesetz und Europawahlordnung nicht genügen. Der Bundeswahlausschuss prüft somit sämtliche wahlrechtlichen Voraussetzungen der Zulassung eines Wahlvorschlages.

Im Anschluss an die Sitzung muss unverzüglich die Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses angefertigt werden, in der die tragenden Gründe für eine Zurückweisung darzustellen sind und die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Bundeswahlausschuss festgestellten Reihenfolge beigefügt werden. Der Bundeswahlleiter hat sodann auf schnellstem Wege denjenigen Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen, deren Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückgewiesen worden ist, den sie betreffenden Teil der Niederschrift zu übersenden. Auch ist allen Landeswahlleitungen sofort eine Ausfertigung nebst Anlagen zu übersenden (siehe insgesamt § 34 Absatz 6 bis 8 Europawahlordnung). Für den Mitarbeiterstab des Bundeswahlleiters bedeutet dies, dass unmittelbar im Anschluss an die Sitzung des Bundeswahlausschusses die Niederschrift zu fertigen ist und diese nach Korrektur, gegebenenfalls Ergänzung und Unterzeichnung durch den Ausschuss unverzüglich an die betroffenen Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen per E-Mail übersandt wird. Zeitgleich erfolgt die Vorbereitung und Versendung per Post, sowohl an die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen als auch an die Landeswahlleitungen.

Der Bundeswahlausschuss hat am 15. März 2019 in öffentlicher Sitzung 41 Parteien und sonstige politische Vereinigungen mit gemeinsamen Listen für alle Bundesländer oder mit Listen für ein Bundesland zur Europawahl am 26. Mai 2019 zugelassen. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen (Kurzbezeichnung in Klammern) in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge.

Mit gemeinsamen Listen für alle Bundesländer wurden zugelassen:

1. Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)
2. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)
3. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
4. Graue Panther (Graue Panther)
5. Die Grauen – Für alle Generationen (Die Grauen)
6. Aktion Partei für Tierschutz – DAS ORIGINAL (TIERSCHUTZ hier!)
7. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
8. DER DRITTE WEG (III. Weg)
9. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
10. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
11. DIE RECHTE – Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz (DIE RECHTE)
12. Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)
13. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
14. Die Violetten (DIE VIOLETTEN)
15. Volt Deutschland (Volt)
16. Partei der Humanisten (Die Humanisten)
17. Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung)
18. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
19. Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)
20. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
21. Menschliche Welt (MENSCHLICHE WELT)
22. Bündnis Grundeinkommen (BGE)
23. PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND (PARTEI FÜR DIE TIERE)
24. Neue Liberale – Die Sozialliberalen (NL)
25. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
26. Alternative für Deutschland (AfD)
27. Demokratie in Europa - DiEM25
28. Freie Demokratische Partei (FDP)
29. Ökologische Linke (ÖkoLinX)
30. Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)

31. DIE LINKE (DIE LINKE)
32. Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)
33. Bündnis C – Christen für Deutschland (Bündnis C)
34. LKR
35. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
36. Bayernpartei (BP)
37. Europäische Partei LIEBE (LIEBE)
38. Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)
39. Demokratie DIREKT! (DIE DIREKTE!)

Mit Listen für einzelne Bundesländer wurden zugelassen:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
– in allen Ländern außer Bayern –
2. Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
– in Bayern –

Die Stimmzettel zur Europawahl werden deshalb in allen Bundesländern jeweils 40 Wahlvorschläge enthalten.

Die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses zur Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge sind überprüfbar. Gegen Zurückweisungen wegen fehlendem Wahlvorschlagsrecht, das heißt für den Fall, dass der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag mit der Begründung zurückweist, dass dieser nicht von einer Partei oder sonstigen politischen Vereinigung eingereicht worden sei, besteht die Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverfassungsgericht (§ 14 Absatz 4a Europawahlgesetz). Gegen alle anderen Zurückweisungen kann Beschwerde beim Bundeswahlausschuss eingelegt werden, über die dieser in einer zweiten Sitzung, die spätestens am 52. Tag vor der Wahl stattfinden muss, entscheiden wird (§ 14 Absatz 4 Europawahlgesetz). Für beide Beschwerdearten gilt dieselbe Frist zur Einlegung, nämlich innerhalb von vier Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses. Grundsätzlich laufen beide Rechtsschutzverfahren völlig parallel und unabhängig voneinander. Nach der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses wurde gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen von sieben politischen Vereinigungen Beschwerde beim Bundeswahlausschuss eingelegt. Über diese hat der Bundeswahlausschuss in seiner zweiten Sitzung zu entscheiden. Beim Bundesverfassungsgericht ging eine Beschwerde ein. Mit dem Abschluss der Beschwerdeverfahren am 4. April steht abschließend fest, welche

Wahlvorschläge und welche Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber an der Wahl teilnehmen. Der Bundeswahlausschuss hat am 4. April 2019 in der zweiten Sitzung drei Beschwerden als unzulässig verworfen und fünf als unbegründet zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat ebenfalls am 4. April die dort eingegangene Beschwerde als unzulässig verworfen. Damit blieb es bei der in der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses zugelassenen Anzahl von 41 Wahlvorschlägen.

4

Wahlrecht und Wahlverfahren

4.1 Wahlberechtigte Deutsche

Wahlberechtigt sind nach § 6 Absatz 1 Europawahlgesetz alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz, die am Wahltag

- › das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- › seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- › nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus sind nach § 6 Absatz 2 Europawahlgesetz auch diejenigen Deutschen wahlberechtigt, die außerhalb der EU wohnen und als sogenannte Auslandsdeutsche nach § 12 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind somit auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz wahlberechtigt, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

- › nach der Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
- › aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der

Tabelle 1

Schätzung der zur Europawahl 2019 Wahlberechtigten in Deutschland¹

	Insgesamt			Deutsche			EU-Staatsangehörige		
	insgesamt	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
	Mill.								
18 bis 20 Jahre	2,3	1,2	1,1	2,2	1,1	1,1	0,1	0,1	0,1
21 bis 44 Jahre	21,6	11,0	10,6	19,5	9,9	9,6	2,1	1,2	1,0
45 bis 59 Jahre	17,9	9,0	8,9	16,9	8,4	8,4	1,0	0,5	0,5
60 Jahre und älter	22,9	10,3	12,6	22,3	10,0	12,3	0,6	0,3	0,3
Insgesamt	64,7	31,5	33,2	60,8	29,4	31,4	3,8	2,1	1,8
darunter:									
Erstwähler/-innen ²	3,9	2,0	1,9	3,7	1,9	1,8	0,2	0,1	0,1

Wegen erfolgten Auf- beziehungsweise Abrundungen können die Summen geringfügig abweichen.

¹ Ohne Wahlberechtigte mit Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs.

² Im Zeitraum zwischen 26. Mai 1996 und 26. Mai 2001 Geborene.

Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind⁶.

Die Altersgrenze von 18 Jahren gilt in fast allen EU-Mitgliedstaaten. Nur in Österreich und Malta dürfen schon 16-Jährige wählen.

Deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger, die im Vereinigten Königreich leben, konnten bislang entweder dort die Abgeordneten des Vereinigten Königreichs wählen oder per Briefwahl an der Wahl der deutschen Abgeordneten teilnehmen. Tritt der geplante Brexit ein, bleibt ihnen nur noch die zweite Möglichkeit.

4.2 Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Unter denselben oben genannten Voraussetzungen, die für die in Deutschland lebenden deutschen Wahlberechtigten gelten, sind zudem alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland leben (sogenannte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) wahlberechtigt (§ 6 Absatz 3 Europawahlgesetz). Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union gibt eine Gleichbehandlung aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger hinsichtlich ihres Wahlrechts vor. Hat eine Person ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt, so steht ihr dennoch das aktive und

⁶ Zu den Voraussetzungen im Einzelnen und weiteren Informationen zum Wahlrecht der Auslandsdeutschen siehe das Internetangebot des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de.

passive Wahlrecht unter denselben Bedingungen zu wie den Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaates. Die Richtlinie 93/109/EG des Rates sieht in Artikel 4 Absatz 1 ausdrücklich vor, dass jede(r) aktiv Wahlberechtigte entscheiden kann, ob sie ihr oder er sein aktives Wahlrecht im Herkunfts- oder im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben will. Für die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs endet mit dem Brexit die Möglichkeit der Teilnahme bei der Wahl zum Europäischen Parlament.

4.3 Wählerverzeichnisse

Vor jeder Wahl legen die Gemeindebehörden Wählerverzeichnisse der Wahlberechtigten an. Alle wahlberechtigten Deutschen, die bei der gemeindlichen Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind, werden von Amts wegen eingetragen. Hingegen müssen die wahlberechtigten Deutschen, die nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aber außerhalb der Europäischen Union leben, einen Antrag stellen, um in ein deutsches Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden. Dann können sie an der Wahl der deutschen Abgeordneten für das Europäische Parlament teilnehmen. Zuständig für die bis zum 5. Mai 2019, dem 21. Tag vor der Wahl, zu stellenden Anträge sind im Regelfall die Gemeinden, bei denen die Antragstellerin oder der Antragsteller vor dem Fortzug aus dem Bundesgebiet zuletzt gemeldet war. Neben der Angabe persönlicher Daten ist in dem Antrag insbesondere eine eidesstattliche Versicherung bezüg-

lich der die Wahlberechtigung begründenden Tatsachen abzugeben.

Auch Unionsbürgerinnen und -bürger, die in Deutschland an der Wahl teilnehmen wollen, müssen einen Antrag auf Eintragung stellen, um im Wählerverzeichnis aufgeführt zu werden. Es gilt ebenfalls die Frist bis zum 21. Tag vor der Wahl. Zuständig ist im Regelfall die Gemeinde, in der die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger den Wohnsitz hat. Unionsbürgerinnen und -bürger haben hierbei neben den Angaben zu ihrer Identität und ihrem Herkunftsmitgliedstaat insbesondere eine eidesstattliche Versicherung darüber abzugeben, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind und an der Wahl aus keinem anderen Mitgliedstaat teilnehmen. Während im Ausland lebende Deutsche zu jeder Wahl erneut einen Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis stellen müssen, kann die einmal erfolgte Eintragung der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger fortgeschrieben werden. Hat eine Unionsbürgerin beziehungsweise ein Unionsbürger seit der Europawahl 1999 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt und ist dieser Antrag bewilligt worden, so hat die Gemeindebehörde ihn bei künftigen Europawahlen von Amts wegen einzutragen (§ 17b Absatz 1 Europawahlordnung). Voraussetzung ist allerdings wie bei den wahlberechtigten Deutschen, die von Amts wegen ins Wählerverzeichnis eingetragen werden, dass die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger bei der Meldebehörde nach wie vor gemeldet ist und war, also zwischendurch kein Fortzug ins Ausland erfolgte. Bei Fortzug in eine andere Gemeinde in Deutschland wird die Eintragung ins Wählerverzeichnis mitgenommen.

4.4 Informationsaustausch

Wie die Erörterung der Voraussetzungen einer Kandidatur und die der Wahlberechtigung bereits gezeigt haben, ist eine der Besonderheiten der Europawahl, dass es einen Austausch von Kandidatinnen und Kandidaten sowie von Wahlberechtigten innerhalb der EU über die einzelnen Landesgrenzen hinweg gibt. Durch die Einführung der Unionsbürgerschaft und die daran anknüpfenden Rechte spielt die neben der Unionsbürgerschaft bestehende nationale Staatsbürgerschaft keine zentrale Rolle mehr bei den Wahlen zum Europäischen Parlament. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass jeder Wahlbewerber und jede Wahlbewerberin nur ein-

mal kandidiert und jeder Wähler und jede Wählerin nur einmal sein beziehungsweise ihr Wahlrecht ausübt (Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 4 der Richtlinie 93/109/EG). Auch sind gegebenenfalls bestehende Wählbarkeits- und Wahlrechtsausschlussgründe in anderen Mitgliedstaaten von allen zu beachten und umzusetzen. Aus diesem Grund findet ein umfangreicher Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten statt. Für jeden Mitgliedstaat ist eine zentrale Kontaktstelle benannt, die den Informationsaustausch innerstaatlich durchführt. Bei diesem sind regelmäßig Gemeinden und weitere Behörden, wie etwa das Bundeszentralregister führende Bundesamt für Justiz, zu beteiligen. Für die Bundesrepublik Deutschland ist diese zentrale Kontaktstelle der Bundeswahlleiter.

Kandidiert ein Unionsbürger oder eine Unionsbürgerin in Deutschland, hat der Bundeswahlleiter die Zweitausfertigung der mit dem Wahlvorschlag abzugebenden Versicherung an Eides statt an die vom Herkunftsmitgliedstaat benannte Kontaktstelle zu übersenden. Diese prüft, ob ein Wählbarkeitsausschluss für seine Staatsangehörige oder seinen Staatsangehörigen besteht und übermittelt die Information an den Bundeswahlleiter. Sollte ein Wählbarkeitsausschluss vorliegen, wird der Kandidat oder die Kandidatin aufgrund des Fehlens dieser Voraussetzung aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Kandidiert eine Deutsche oder ein Deutscher in einem anderen Mitgliedstaat, erfolgt eine Mitteilung durch die Kontaktstelle des dortigen Mitgliedstaates an den Bundeswahlleiter. Dieser fordert daraufhin ein Führungszeugnis über die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber an und veranlasst zugleich eine Prüfung eines etwaigen Wählbarkeitsausschlusses durch die Gemeinde. Die genannte Prüfung und die Rückmeldung an den anderen Mitgliedstaat hat innerhalb von fünf Tagen, wenn möglich in kürzerer Zeit zu erfolgen. Gleichzeitig werden im Rahmen dieser Meldungen auch etwaige Doppelkandidaturen aufgedeckt. Der jeweilige Herkunftsmitgliedstaat hat in diesen Fällen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die doppelte Kandidatur seiner Staatsangehörigen zu verhindern (siehe auch Artikel 13 der Richtlinie 93/109/EG).

Zudem erfolgt ein Informationsaustausch in Bezug auf die in die Wählerverzeichnisse Eingetragenen. Wird der Antrag einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers auf Eintragung in das Wählerverzeichnis in Deutschland durch die zuständige Gemeinde bewilligt, über-

mittelt diese die betreffenden Informationen an den Bundeswahlleiter. Der Herkunftsmitgliedstaat prüft daraufhin, ob die Angaben der Unionsbürgerin oder des Unionsbürgers, nämlich dass sie beziehungsweise er im Herkunftsmitgliedstaat nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und dass sie beziehungsweise er in keinem anderen Mitgliedstaat an der Wahl teilnehmen wird, richtig sind. Teilt der Mitgliedstaat mit, dass Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht zutreffen, hat die Gemeinde den Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis abzulehnen oder die Unionsbürgerin beziehungsweise den Unionsbürger – bei bereits erfolgter Eintragung – wieder aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Die Daten sind in elektronischer Form auszutauschen, das Werkzeug dazu wird durch die Europäische Kommission zur Verfügung gestellt. Derselbe Austausch erfolgt umgekehrt für die Deutschen, die in einem anderen Mitgliedstaat in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden. Ebenso wie bei den Kandidaturen werden in diesem Zusammenhang auch etwaige Doppelintragungen und damit die Möglichkeit, zweimal an der Wahl teilzunehmen, ausgeschlossen. Bei der Europawahl 2014 wurden die Daten von 172 110 Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die in deutsche Wählerverzeichnisse eingetragen wurden, an die übrigen Mitgliedstaaten übermittelt. Aus anderen Mitgliedstaaten sind die Daten von insgesamt 133 703 Deutschen gemeldet worden, die sich in deren Wählerverzeichnisse für die Europawahl 2014 haben eintragen lassen.

Bei der Europawahl 2014 gab es einen Fall der doppelten Stimmabgabe einer Person mit doppelter Staatsangehörigkeit. Das nach Bekanntwerden der doppelten Stimmabgabe eingeleitete strafrechtliche Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft wegen geringer Schuld und gegen Zahlung einer Geldsumme eingestellt. Das Bundesverfassungsgericht wies eine entsprechende Wahlprüfungsbeschwerde als unzulässig zurück.⁷ Im konkreten Fall konnte wegen fehlender Ergebnisrelevanz dieses Einzelfalls kein Wahlfehler festgestellt werden und für weitere Ereignisse dieser Art konnte der Antragsteller des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht keine substantiierten Belege vortragen.

⁷ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juni 2015, 2 BvC7/15.

4.5 Briefwahl

Grundsätzlich kann jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, an der Wahl auch durch Briefwahl teilnehmen. Hierzu muss zuvor bei der zuständigen Gemeindebehörde ein sogenannter Wahlschein beantragt werden. Die Erteilung eines Wahlscheins kann persönlich oder schriftlich beantragt werden, auch durch Fax oder E-Mail (§ 26 Europawahlordnung). Viele Gemeinden stellen mittlerweile Online-Briefwahanträge in ihrem Internetangebot zur Verfügung. Seit 2009 ist es nicht mehr erforderlich, einen wichtigen Grund für die Abwesenheit am Wahltag oder eine sonstige Begründung für die Teilnahme an der Wahl per Brief anzugeben. Mit der Erteilung eines Wahlscheins werden sodann alle Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten übersandt.

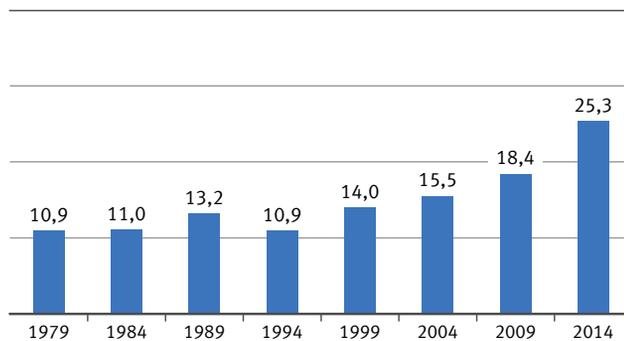
➤ Grafik 1

Bei den wahlberechtigten Deutschen, die entweder in anderen Mitgliedstaaten der EU oder im sonstigen Ausland leben, gilt der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (§ 26 Absatz 5 Europawahlordnung). Diese Personen wählen in der Regel im Wege der Briefwahl.

Es ist davon auszugehen, dass auch bei der kommenden Europawahl viele Bürgerinnen und Bürger ihr Wahlrecht wieder per Briefwahl ausüben werden. Seit der Einführung der Briefwahl im Jahr 1957 ist der Anteil der Briefwählerinnen und Briefwähler nahezu kontinuierlich gestiegen. Er lag bei der Europawahl 2014 bei 25,3 % und bei der letzten Bundestagswahl sogar schon bei

Grafik 1

Briefwählerinnen und Briefwähler in Deutschland bei den Europawahlen seit 1979
Anteil an allen Wählerinnen und Wählern in %



2019 - 01 - 0118

28,6%. Die Wahlbeteiligung bei der Europawahl 2014 lag in Deutschland insgesamt bei 48,1%, europaweit bei 42,6%.

5

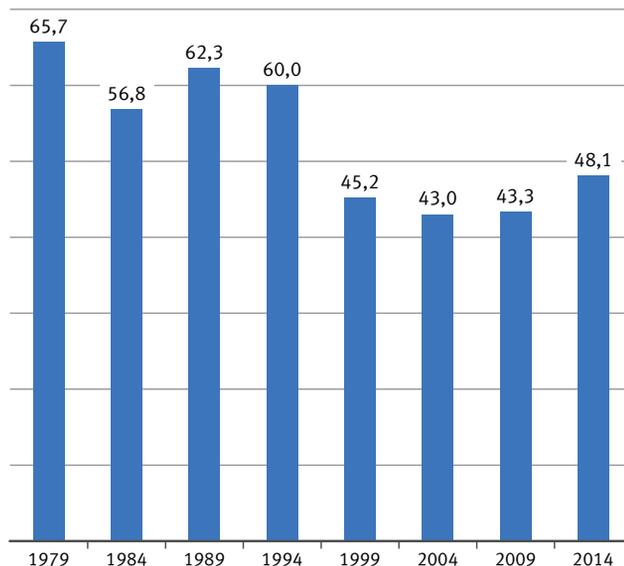
Wahlbeteiligung und Ergebnisermittlung

Anhand der dargestellten Aspekte wird deutlich, wie komplex die Vorbereitung einer Europawahl ist und mit wie viel Aufwand gerade eine grenzüberschreitende Wahl verbunden ist. Europaweit ist die Wahlbeteiligung seit der ersten Direktwahl zum Europäischen Parlament im Jahr 1979 bei jeder Wahl zurückgegangen. Lag sie 1979 noch bei 62,0%, so wurde bei der Wahl 2014 lediglich eine Wahlbeteiligung von 42,6% verzeichnet. In Deutschland verlief die Entwicklung ähnlich. Die Wahlbeteiligung bei Europawahlen ist in Deutschland seit 1989, als 62,3% der Wahlberechtigten an der Wahl teilnahmen, bis zur Europawahl 2004 mit 43,0% kontinuierlich gesunken. Allerdings stieg die Wahlbeteiligung in Deutschland bei der Europawahl 2014 im Vergleich zu 2009 von 43,3 auf 48,1% an. ➔ **Grafik 2**

Um die Wahlbeteiligung zu steigern, hat das Europäische Parlament in der gesamten EU eine überparteiliche Initiative gestartet, die insbesondere jüngere Wahlberechtigte ansprechen soll. Unter der Webseite www.diesmalwähleich.eu können sich Interessierte registrieren, um Informationen zur Europawahl 2019 zu erhalten, mit denen sie auch andere motivieren können, ihre Stimme abzugeben. Die Kampagne des Europäischen Parlaments ist dezentral und lokal ausgerichtet. In Deutschland vernetzt das Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments durch Veranstaltungen (wie Bürger- oder Jugendforen und Treffen potenzieller Multiplikatoren aus Politik sowie Gesellschaft) zentrale Akteure miteinander.

Am Wahltag und in der anschließenden Wahlnacht des 26. Mai 2019 stellt der Bundeswahlleiter zusammen mit seinem Mitarbeiterstab die ordnungsgemäße Durchführung und den reibungslosen Ablauf der Wahl sowie die zügige Ergebnisermittlung sicher. Nach dem Schließen der deutschen Wahllokale um 18:00 Uhr ermittelt jeder

Grafik 2
Wahlbeteiligung in Deutschland bei den
Europawahlen seit 1979
in %



2019 - 01 - 0119

Wahlvorstand in jedem Wahlbezirk die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen (§ 60 Europawahlordnung). Sobald diese Zahlen vorliegen, übermittelt der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin das Wahlergebnis des Wahlbezirks an die Gemeinde und erstattet damit die erste in einer Kette von Schnellmeldungen, die nun folgen werden. Die Gemeinde fasst die Ergebnisse aller Wahlbezirke in ihrem Gemeindegebiet zusammen und meldet diese an die Kreiswahlleitung. In dieser Art erfolgen nun auch die weiteren kaskadenartig nach oben aufsteigenden Schnellmeldungen der Kreis- und Stadtwahlleitungen an die Landeswahlleitungen und von diesen schließlich an den Bundeswahlleiter. Sobald dieser alle Schnellmeldungen erhalten hat, werden das vorläufige Ergebnis und die vorläufige Sitzverteilung ermittelt, die der Bundeswahlleiter in den frühen Morgenstunden des 27. Mai 2019 öffentlich bekannt geben wird. Aufgrund der fehlenden Sperrklausel wird bei der Europawahl 2019 erneut eine Sitzverteilung erfolgen, bei der sämtliche abgegebene Stimmen einfließen.

Eine textliche Auswertung des endgültigen Wahlergebnisses der Europawahl 2019 wird nach der Wahl in Heft 5, Teil 1 der Informationen des Bundeswahlleiters publiziert werden. Das Heft wird auf der Internetseite des Bundeswahlleiters (www.bundeswahlleiter.de) unter der Rubrik Europawahl › Publikationen zum Download zur Verfügung stehen.

Am 2. Juli 2019 wird das neu gewählte Europäische Parlament zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. 

RECHTSGRUNDLAGEN

Beschluss (EU) 2018/937 des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (Amtsblatt der EU Nr. L 165, Seite 1).

Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I Seiten 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I Seite 1116) geändert worden ist.

Direktwahlakt – Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 (BGBl. 1977 II Seite 733/734), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II Seite 810; 2004 II Seite 520).

Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I Seite 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I Seite 570) geändert worden ist.

Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I Seiten 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I Seite 1116) geändert worden ist.

Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Amtsblatt der EG Nr. L 329, Seite 34), geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/1/EU des Rates vom 20. Dezember 2012 (Amtsblatt der EU Nr. L 26, Seite 27).

Vertrag über die Europäische Union (Konsolidierte Fassung), bekanntgemacht im Amtsblatt der EU Nr. C 202 vom 7. Juni 2016, Seite 13.

Herausgeber

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung

Dr. Sabine Bechtold

Redaktionsleitung: Juliane Gude

Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns

www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge

zweimonatlich, erschienen im April 2019

Das Archiv älterer Ausgaben finden Sie unter www.destatis.de

Print

Einzelpreis: EUR 19,- (zzgl. Versand)

Jahresbezugspreis: EUR 114,- (zzgl. Versand)

Bestellnummer: 1010200-19002-1

ISSN 0043-6143

ISBN 978-3-8246-1081-5

Download (PDF)

Artikelnummer: 1010200-19002-4, ISSN 1619-2907

Vertriebspartner

IBRo Versandservice GmbH

Bereich Statistisches Bundesamt

Kastanienweg 1

D-18184 Roggentin

Telefon: +49 (0) 382 04 / 6 65 43

Telefax: +49 (0) 382 04 / 6 69 19

destatis@ibro.de

Papier: Design Offset, FSC-zertifiziert

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.